Verordnung

über die

Organisation, Verwaltung

und

innere Einrichtung

des

Zentral-Gefängnisses

zu

Kaiserslautern.

R



m

Verordnung

über die

Organisation, Verwaltung

und

innere Einrichtung

des

Zentral-Gefängnisses

zu

Kaiserslautern.



Speyer,
gedruckt bei J. F. Kranzbühler *senior.*
1824.

Erster Theil.

Von der Organisation dieser Straf-Anstalt.

Erstes Kapitel.

Von der oberen Leitung der Anstalt.

§. 1.

Das Central-Gefängniß zu Kaiserslautern steht unter der obern Leitung der k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

Alle Anordnungen in Beziehung auf die Organisation, Verwaltung, innere Einrichtung, Comptabilität und Polizei der Strafanstalt gehen von dieser Landesstelle aus; vorbehaltlich der Mitaufsicht der k. Justizstelle auf das Central-Gefängniß, und aller jener gerichtlichen Verfügungen, welche das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen den Befugnissen der Gerichtsbehörden anvertraut hat.

Zweites Kapitel.

Von dem Dienst-Personale der Straf-Anstalt.

Erster Abschnitt.

Von den vorgesetzten Organen des Hauses.

§. 2.

Der Zentral-Gefängniß-Anstalt ist ein Inspektor vorgesetzt.

Ein Arzt besorgt die Krankenpflege.

Ein katholischer und ein protestantischer Geistlicher halten für die Gefangenen ihrer Confession den Gottesdienst in dem Gebäude des Zentral-Gefängnisses.

Zweiter Abschnitt.

Von der Inspections-Commission.

§. 3.

Dem Inspector ist eine Aufsichts-Commission an die Seite gestellt;

Sie besteht:

1. aus dem k. Landkommissär zu Kaiserslautern;
2. aus dem k. Staats-Prokurator an dem k. Bezirksgerichte daselbst;
3. aus dem k. Untersuchungsrichter.

Dritter Abschnitt.

Von dem untergeordneten Personale.

§. 4.

Dem Inspektor sind untergeordnet:

1. der Rechnungsführer;
2. der Werkmeister;
3. der Hausmeister;
4. die Aufseher und Aufseherinnen, deren Zahl sich nach der Bevölkerung der Anstalt richtet, — sie sollen unverheirathet seyn. —

Vierter Abschnitt.

Von dem Hülfspersonale des Hauses.

§. 5.

Als Hülfspersonale sind dem Inspektor beigegeben:

1. ein Schreiber, welchen der Inspektor benennt und besoldet;
2. die Wache der Anstalt;
3. derjenige Schlossermeister in Kaiserslautern, welchem ausschließlich alle im Zentral-Gefängniß vorfallende Schlosserarbeit übertragen ist (worunter jedoch die Bauarbeiten nicht begriffen sind.)

Drittes Kapitel.

Von der Verwaltung der Anstalt und von dem Wirkungskreis des Dienst-Personale.

Erster Abschnitt.

Von der Verwaltung im Allgemeinen.

§. 6.

Die Verwaltung der Strafanstalt richtet sich im Allgemeinen nach dem von der k. Regierung jährlich festgesetzten Büdget und nach den speziellen Beschlüßen und Anordnungen der Regierung, welche für besondere Fälle erlassen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreis der Aufsichts-Commission.

§. 7.

Die Aufsichts-Commission hat hauptsächlich dafür zu wachen, daß das gegenwärtige Statut in allen seinen Theilen genau vollzogen werde.

Sie ist insbesondere dazu berufen, in jenen Fällen, wo die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt ihrer Competenz anvertraut ist, und über Beschwerden der Sträflinge wegen zu großem Arbeitsmaaß, oder wegen zu harter, dem gesetzlichen Zwecke der Strafe nicht angemeßener Arbeiten, nach vorgängiger Untersuchung und nach Vernehmung des Inspectors zu entscheiden.

Auch ist es ihrer Sorgfalt anvertraut, daß die den Zucht-Polizei-Sträflingen eingeräumten Ausnahmen mit aller Strenge innerhalb den Grenzen, die der Ernst des Gesetzes und des Straforts angiebt, gehalten werden.

Eben so ist es in ihre Hände gelegt, die durch dieses Statut zugelaßenen Begünstigungen zur Belohnung und Aufmunterung der Sträflinge im sittlichen Wandel mit kluger Umsicht zu benützen.

§. 8.

Die Mitglieder dieser Commission besuchen wöchentlich wenigstens einmal das Zentral-Gefängniß in allen seinen Theilen.

Die Commission hält monatlich wenigstens einmal eine Sitzung; — ihre Wahrnehmungen und Beschlüße werden in ein fortlaufendes Protokoll eingetragen, wovon sie monatlich eine Abschrift an die k. Regierung, Kammer des Innern einsendet.

Sie faßt ihre Beschlüße nach der absoluten Stimmen-Mehrheit.

Findet die Commission Abweichungen von der vorgeschriebenen Ordnung des Hauses, oder Mißbräuche, so berichtet sie im Falle die Gebrechen durch Rücksprache mit dem Inspektor nicht sogleich beseitiget werden, an die k. Regierung.

Die Commission mischt sich nicht in die Verwaltung.

Sie besorgt ihre Geschäfte ohne besondere Belohnung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreis des Inspektors.

§. 9.

Der Inspektor hat die Leitung des gesammten Haushalts, der Polizei und innern Einrichtung der Anstalt.

Er ist für die genaue Ausführung der festgesetzten Ordnung des Hauses und für die gesetzmäßige Absonderung und Behandlung der Sträflinge nach den Vorschriften dieses Statuts verantwortlich.

Der Inspektor überzeugt sich persönlich in allen Theilen des Hauses von dem pünktlichen Vollzuge der Anordnungen, von dem Zustande der Gefangenen, der Stoffe, Geräthe und Fabrikate.

§. 10.

Der Inspektor untersucht von Zeit zu Zeit mit Zuziehung der k. Bau-Inspektion den baulichen Zustand des Hauses, und veranlaßt die nöthigen Reparaturen.

Er sorgt für die Feuer-Sicherheit und für die gute Haltung zweckmäßiger Lösch-Apparate.

§. 11.

Er führt das Register über die Aufnahme und Entlassung der Sträflinge, und über das Signalement derselben.

§. 12.

Der Inspektor entwirft jährlich das Büdget und übersendet es mit seinen motivirten Anträgen an die k. Regierung, Kammer des Innern.

Er hält die angeordneten Versteigerungen ab, und schließt die Contracte und Lieferungs-Accorde mit Zuziehung des Rechnungsführers und legt die Verhandlungen zur Genehmigung der Regierung vor; er wacht für die kontraktmäßige Lieferung sämmtlicher Naturalien und Stoffe.

Er stellt die Geldanweisungen aus nach den Crediten des Büdgets und hält Vormerkungen hierüber.

Er weißt alles an, was abzugeben ist aus den Vorräthen für die Verpflegung und Kleidung für das Lager und für sonstige Bedürfnisse der Sträflinge.

§. 13.

Der Inspektor ist verpflichtet, alle Monate wenigstens einmal von den Rechnungen, Journalen, von den Belegen, von dem Depositen-Buch und von dem Konto-Buch über den Arbeits-Verdienst der Sträflinge, so wie von dem Zustande der Kasse, dann der deponirten und verwahrten Gelder der Sträflinge Einsicht zu nehmen, und er hat auf pünktliche Ordnung im Rechnungswesen mit aller Strenge zu halten.

Ebenso hat sich der Inspektor von Zeit zu Zeit von der Uebereinstimmung der Vormerkungen und Verzeichnisse des Werkmeisters und Hausmeisters mit den Journalen und Büchern des Rechnungsführers zu überzeugen.

Alle Monate übersendet er an die Regierung einen summarischen Extrakt aus der Geld-Rechnung nach Anleitung der Haupt-Rubricken des Büdgets.

§. 14.

Der Inspektor übersendet ferner periodisch und zwar bis auf weitere Verordnung alle viertel Jahre an die k. Regierung das Verzeichniß über den Bevölkerungsstand der Strafanstalt und über den Zu- und Abgang und zwar nach der Classifikation der verschiedenen Sträflinge, mit Unterscheidung derselben nach der Dauer der Freiheits-Strafe, nach dem Geschlechte und nach dem jugendlichen Alter der Sträflinge, wie solches in dem ersten Kapitel des zweiten Theils dieses Statuts angegeben ist.

Der Inspektor hat ferner vierteljährig ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher Sträflinge in alphabetischer Ordnung unter nachstehenden Rubricken an den k. General-Prokurator am Appellations-Gerichte des Rheinkreises einzusenden, um bei Begutachtung von Begnadigungs-Gesuchen benüzt werden zu können.

Die Rubricken dieses Verzeichnisses sind folgende:

a. Namen und Vornamen des Sträflings;
b. dessen Wohnort;
c. Strafdauer;
d. Datum des Urtheils;
e. Datum des Eintritts;
f. Datum des Austretens;
g. Aufführung, mit Angabe: ob Hoffnung zur Besserung vorhanden und welche Disziplinar-Strafen angewendet wurden.

§. 15.

Der Inspektor übt die Disziplinar-Strafgewalt gegen die Sträflinge innerhalb denjenigen Grenzen aus, welche ihm durch dieses Statut bezeichnet sind; er führt ein Vormerkungsbuch über das Betragen der Sträflinge und über die, sowohl von dem Inspektor als von der Inspektions-Kommission verhängten Disziplinar-Strafen, deren Ursachen und Umstände.

Er ist befugt, die Entlassung der Aufseher im Falle eines erheblichen Dienst-Vergehens zu verfügen. —

Ueber Dienstvergehen des übrigen Personale der Anstalt erstattet er Bericht an die Regierung.

Er ist jedoch befugt in dringenden und erheblichen Fällen, mit Gutheißung der Commission die provisorische Suspension, unter gleichzeitiger Anzeige an die Regierung, zu verhängen.

§. 16.

Die Wache der Anstalt ist zwar in ihren gewöhnlichen Verrichtungen ihrem Commandanten subordinirt.

Der Inspektor ist jedoch berechtigt an sie diejenigen Aufforderungen zu erlassen, welche er zur Aufrechthaltung der Polizei der Anstalt für angemessen erachten wird.

In allen seinen dießfälligen Anordnungen hat die Wache ihm unbedingten Gehorsam zu leisten, so wie sie auch auf die Aufforderung eines Ange-

stellten in dem §. 57 vorgesehenen Fall die bewaffnete Assistenz auf der Stelle zu gewähren hat.

§. 17.

Am Schluße des Verwaltungs-Jahres erstattet der Inspektor einen umfassenden Bericht an die k. Regierung nach Anleitung der Ueberschriften der Kapitel dieses Statuts.

Von jedem wichtigen Vorfall während dem Jahre, insbesondere auch von jenen, welche nach den unten folgenden Vorschriften zur Anzeige bei Gericht die Veranlassung geben, macht der Inspektor bei der Regierung unverzüglich die Anzeige.

§. 18.

Im Verhinderungsfalle des Inspektors überträgt er seine Funktionen dem Rechnungsführer.

Die Geldanweisungen stellt sodann ein Mitglied der Commission aus.

Dieses Mitglied ist in diesem Falle auch zugegen, wenn nach Vorschrift des §. 143 einem zu entlassenden Sträfling dessen Baarschaft rc. abgegeben wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Geschäften des Rechnungsführers.

§. 19.

Der Rechnungsführer besorgt das gesammte Rechnungswesen der Strafanstalt; er führt das Journal über alle Einnahmen und Ausgaben, stellt die Rechnung; fertiget monatlich den summarischen

Extrakt aus der Geldrechnung; führt das Depositen-Buch, hält für jeden Sträfling einen besondern Conto über seinen Arbeitsverdienst; er führt Journal und Rechnung über die Naturalien und über die Verarbeitung der für Rechnung der Strafanstalt angekauften rohen Stoffe, und hält das Inventarium über alles Geräth, Kleider, Bettzeug und Vorräthe des Hauses ohne Ausnahme.

Er führt die Kasse der Anstalt, und verwahrt die für die einzelnen Sträflinge deponirten Gelder, ihren disponiblen Fond und ihren Reservefond.

Fünfter Abschnitt.

Von den Geschäften des Werkmeisters.

§. 20.

Der Werkmeister ist mit der Leitung der Arbeiten der Sträflinge beauftragt.

Er führt Rechnung über die aus den Händen des Rechnungsführers empfangenen rohen Stoffe, über deren Verarbeitung und über die Ablieferung der Fabrikate in das Magazin, er besorgt den Unterricht in den einzelnen Arbeiten, führt Aufsicht und Vormerkung über das im Gebrauche befindliche Arbeits-Geräth, über die zur Verarbeitung abgegebene Materialien; er sorgt für ihre gute Erhaltung und Verwahrung und hält Vormerkungen über die Arbeit und über den Verdienst der einzelnen Sträflinge.

Sechster Abschnitt.

Von den Geschäften des Hausmeisters.

§. 21.

Der Hausmeister besorgt die Bedürfnisse der Sträflinge an Nahrung, Kleidung, Lager und ihrer körperlichen Reinlichkeit; er überwacht die Ordnung und Reinlichkeit des Hauses; führt Rechnung über die in die Küche abgegebenen, oder an die Sträflinge vertheilten Nahrungsmittel; über die zum Gebrauche der Sträflinge empfangenen Kleidungsstücke, Lager und andere Bedürfnisse und hält ein Verzeichniß über die unter seiner Aufsicht im Gebrauche befindlichen Gegenstände.

Er besorgt die Aufbewahrung der von den Sträflingen eingebrachten Kleidungsstücke und anderen Effekten, so wie derselben Abgabe zum Gebrauche der betreffenden Sträflinge nach den Vorschriften des Inspektors.

§. 22.

Dem Hausmeister sind zunächst die Aufseher untergeordnet, auf deren Pünktlichkeit und Treue er mit aller Strenge zu wachen hat.

Er besorgt die Visitation der in die Strafanstalt eintretenden Sträflinge männlichen Geschlechts.

Siebenter Abschnitt.

Von den Aufsehern.

§. 23.

Die Aufseher wachen über das Betragen, über

die Arbeitsamkeit und sichere Verwahrung der Sträflinge; sie müssen beständig in der Anstalt sich aufhalten und in ihren Abtheilungen schlafen. Sie genießen ihre Verpflegung in der Anstalt und auf Rechnung derselben, nach einem besondern Regulativ.

Aus der Zahl der Aufseher wählt der Inspektor einen, welchem das Schließen und Oeffnen der Fesseln anvertraut ist.

§. 24.

Die Aufseher tragen eine Uniform. Sie besteht in einem grauen Rock mit hellblauen Kragen und Aufschlägen, in einer grauen Kappe mit hellblauer Einfassung und in einem Säbel an schwarz lakirter Kuppel.

Achter Abschnitt.

Von der Verpflichtung des Dienst-Personals.

§. 25.

Alle Angestellte dieser Straf-Anstalt werden auf getreue Erfüllung ihrer Dienstpflicht gerichtlich beeidiget.

§. 26.

Der für Fertigung aller Schlosserarbeiten der Anstalt bestellte Schlossermeister wird auf Verschwiegenheit und Treue gleichfalls beeidigt, nachdem mit ihm von der Inspektion der Anstalt mit Genehmigung der k. Regierung ein Kontrakt abgeschlossen seyn wird.

Ebenso wird auch eine besonders hiezu gewählte Frau zur körperlichen Visitation der eintretenden Sträflinge weiblichen Geschlechts verpflichtet.

Viertes Kapitel.

Von dem Benehmen des Dienst-Personale gegen die Sträflinge in Ausübung der Amts-Geschäfte.

§. 27.

Von dem gesammten Dienst-Personal des Hauses ist zu erwarten, daß sich jeder Angestellte in seinem Geschäftskreis gegen die Sträflinge eines menschenfreundlichen und dem Straforte angemessenen ernsthaften Benehmens befleißen werde.

Der Inspektor hat hiefür mit aller Sorgfalt zu wachen; er wird die Fehlenden zurecht weisen und in Wiederholungsfällen nach Beschaffenheit der Umstände an die Regierung berichten, oder so ferne es Aufseher betrifft, nach seinen Befugnissen mit aller Strenge verfahren.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Anstalt.

Erstes Kapitel.

Von der Aufnahme der Sträflinge.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Klassen der aufzunehmenden Sträflinge.

§. 28.

Zur Aufnahme in das Zentral-Gefängniß eignen sich folgende Sträflinge:

I. Diejenigen, welche zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe (Emprisonnement) verurtheilt sind, wo ferne die Dauer dieser Strafe nicht weniger als ein Jahr beträgt;

II. Diejenigen, welche zu kriminellen Freiheitsstrafen verurtheilt sind, und zwar:

a. zur Einsperrung (Reclusion.)
b. zur zeitlichen Kettenstrafe (Travaux forcés à temps.)
c. zur lebenslänglichen Kettenstrafe (Travaux forcés à perpetuité.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Formalitäten bei ihrer Aufnahme.

§. 29.

Der Inspektor des Zentral-Gefängnisses führt ein von dem k. Regierungs-Präsidenten unterzeichnetes und paraphirtes Register, in welches der gerichtliche Akt eingetragen wird, in Folge dessen ein Verurtheilter in das Gefängniß aufgenommen werden soll.

In diesem Register werden auf der einen Hälfte des in der Mitte durch eine senkrechte Linie zu scheidenden Blattes die Auszüge der Straferkenntnisse wörtlich eingeschrieben; die andere Hälfte dient zur Eintragung ergehender Begnadigungs-Reskripte und für jene Einschreibung, wofür zur Erfüllung der Vorschrift des §. 144 ein Raum offen zu belassen ist.

Das Uebergabs-Protokoll wird in Gegenwart desjenigen geschrieben, der als Träger des gerichtlichen Akts mit dem Transport des Verurtheilten in das Zentral-Gefängniß beauftragt ist.

Die Verhandlung wird von ihm und von dem Inspektor unterschrieben.

Dieser fertiget eine von ihm unterzeichnete Abschrift aus und übergiebt sie dem Ueberbringer zu seiner Entladung.

Die genaue Personal-Beschreibung des Verurtheilten wird in ein besonderes Buch eingetragen.

§. 30.

Bei Aufnahme eines jeden Verurtheilten hat sich der Inspektor außer der beglaubigten Abschrift des Straf-Erkenntnisses auch eine vollständige Kenntniß zu verschaffen: über die Herkunft, Familien-Verhältnisse, vorige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntnisse, Geschicklichkeit oder Fähigkeit des Sträflings, so wie über die näheren Umstände des begangenen Verbrechens, über alle bekannt gewordene vorherige Arrestationen, gelungene und mißglückte Versuche zur Flucht über die Art der Ausführung und über den Grad der Gefährlichkeit des zu verwahrenden Subjekts.

§. 31.

Da die vorstehenden Notizen wesentliche Behelfe sind zur Beurtheilung der zweckmäßigen Behandlung des Aufzunehmenden sowohl in Beziehung auf seine sittliche Besserung, als auch in Rücksicht auf nützliche Verwendung seiner Zeit, und auf die Maßregeln der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, so darf sich der Inspektor bei dem gänzlichen oder theilweisen Abgang derselben, durchaus nicht beruhigen, sondern er hat diese Notizen durch schleunige Kor-

respondenz mit dem betreffenden k. Staats-Prokurator oder mit der einschlägigen Polizei-Behörde und mit dem k. Commando der Gendarmerie so viel möglich zu vervollständigen.

§. 32.

Bei dem Eintritt in die Straf-Anstalt werden dem Verurtheilten die Verhaltungs-Regeln derjenigen Abtheilung, zu welcher er gehört, vorgelesen und erklärt.

Dritter Abschnitt.

Von der Absonderung der Sträflinge nach den Zwecken der Strafe, nach dem Geschlechte und nach dem jugendlichen Alter.

§. 33.

Die Zuchtpolizei-Sträflinge werden nach der Absicht des Gesetzes in einer eigenen Abtheilung der Anstalt verwahrt, und sind von den Kriminal-Sträflingen strenge geschieden.

§. 34.

Eine andere Abtheilung der Anstalt ist den zur Einsperrung (reclusion) verurtheilten Kriminal-Sträflingen gewidmet.

§. 35.

Die zur zeitlichen und lebenslänglichen Kettenstrafe Verurtheilten nehmen einen dritten Raum der Anstalt ein.

§. 36.

Alle drei Haupt-Abtheilungen der Sträflinge (§§. 33, 34 und 35) sind unter sich nach Geschlechtern geschieden, und es muß überall und unter allen Umständen die Absonderung der männlichen von den weiblichen Sträflingen in der Art gehandhabt werden, daß selbst ihr Anblick ihnen so viel möglich wechselseitig entzogen ist.

§. 37.

Befinden sich unter den Sträflingen junge Leute von sechzehn Jahren und darunter, so sind sie von allen übrigen abzusondern, und es ist alle Sorgfalt auf ihre moralische Verbesserung, auf ihren Unterricht und auf eine nützliche, zu ihrem einstigen Fortkommen dienende Beschäftigung zu verwenden.

Gleiche Sorgfalt ist auch auf schon ältere Individuen auszudehnen, wenn sich davon nach Umständen ein guter Erfolg erwarten läßt; so wie überhaupt auf möglichste Verminderung der Gemeinschaft zwischen mehr und minder entarteten Sträflingen Rücksicht zu nehmen ist.

§. 38.

Im allgemeinen soll unter den Sträflingen der verschiedenen Abtheilungen auch eine sorgfältige Ausscheidung nach der Beschaffenheit des verübten Vergehens oder Verbrechens statt finden.

Vierter Abschnitt.

Von den nicht verurtheilten Kindern von Sträflingen.

§. 39.

Nicht verurtheilte Kinder von Sträflingen dürfen unter keinem Vorwande aufgenommeu werden.

So ferne aus dem Vermögen der verurtheilten Eltern für ihren Unterhalt nicht Vorsehung getroffen werden kann, werden diese Kinder für die Dauer der Gefangenschaft ihrer Eltern, auf Rechnung des für Findel- und verlaßne Kinder bestimmten Fonds durch die betreffende Verwaltungs-Behörde mit Genehmigung der Regierung bei rechtschaffenen Pflegeltern untergebracht.

Zweites Kapitel.

Von der sichern Verwahrung der Sträflinge.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Kriminal-Sträflinge.

§. 40.

Sobald ein Kriminal-Sträfling eingebracht wird, und die §. 29 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, wird derselbe an dem ganzen Körper auf das Genaueste untersucht, mit Rücksicht auf die §. 85 festgesetzte Bestimmung.

Alle in das Haus gebrachten Kleidungsstücke, Gelder und Effekten werden ihm abgenommen und deponirt.

Das Verzeichniß derselben wird in das Depositenbuch eingetragen.

§. 41.

Die Kleidungsstücke der auf Lebenszeit Verurtheilten werden zum Besten der Strafanstalt verkauft.

Desgleichen Kleidungen der auf bestimmte Zeit verurtheilten Kriminal-Sträflinge, wenn sie ganz unbrauchbar sind.

Die Kleidungsstücke derjenigen, welche eine ansteckende Krankheit hatten, müssen vernichtet werden.

Andere Sachen von Werth, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, werden aufbewahrt.

§. 42.

Nach vollzogener Untersuchung wird der Verurtheilte sorgfältig gereinigt, und wo möglich gebadet, dann mit der Kleidung der Sträflinge angethan.

§. 43.

Die zur Kettenstrafe Verurtheilten männlichen Geschlechts werden an beiden Füßen durch eine Kette mit einer eisernen Kugel gefesselt, oder so ferne die Arbeit, zu der sie verwendet werden, es erlaubt, je zwei und zwei mit einer Kette aneinander geschlossen.

Ausnahmen finden nur statt, wo auf das Gutachten des Hausarztes die Inspektions-Commission das Tragen der Kette für unvereinbarlich mit der Gesundheit und körperlichen Beschaffenheit des Sträflings erklärt.

§. 44.

Kriminal-Sträflinge überhaupt, welche als besonders gefährlich und verwegen bezeichnet sind, sollen auf Anordnung des Inspektors des Nachts mit einem Fuß an eine befestigte Kette angeschlossen werden.

§. 45.

Die Kriminal-Sträflinge dürfen niemals Messer, Scheere, Nadeln, überhaupt nichts von Stahl und Eisen für sich besitzen oder bei sich führen.

Das Arbeits-Geräth soll ihnen nur so lange die Arbeit dauert anvertraut, sodann aber sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 46.

Jeder Briefwechsel ist den Kriminal-Sträflingen unter sich und außer dem Hause untersagt.

Die an Kriminal-Sträflinge eingehenden Briefe werden von dem Inspektor erbrochen, und der Inhalt, in so ferne er es für nöthig oder unverdächtig hält, den betreffenden Sträflingen mitgetheilt.

Eine Antwort darf nur unter Genehmigung und Vorwissen des Inspektors von dessen Schreiber

aufgesetzt werden; sie wird von jenem durchgesehen, und nach erfolgter Genehmigung abgesendet.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Zuchtpolizei-Sträflinge.

§. 47.

Die Zuchtpolizei-Sträflinge werden bei ihrem Eintritt in die Straf-Anstalt gleichfalls der körperlichen Visitation und Reinigung unterworfen.

Es ist ihnen jedoch gestattet, ihre eigene Kleidung beizubehalten, wo ferne nicht ihre Unreinlichkeit den Wechsel nothwendig macht, und vorbehaltlich der medizinisch-polizeilichen Anordnung des Haus-Arztes, im Falle durch Beibehaltung dieser eigenen Kleidung eine Ansteckung zu befürchten ist.

§. 48.

Alles Geld und sonstige Effekten werden ihnen abgenommen, verwahrt und in das Depositenbuch eingetragen.

Die Vorschriften des Paragraph fünf und vierzig finden auf die Zuchtpolizei-Sträflinge ihre volle Anwendung.

§. 49.

Den Zuchtpolizei-Sträflingen ist gestattet, an Bekannte oder Verwandte Briefe zu schreiben; jedoch haben sie dieses vorerst dem Hausmeister zu melden

Die Schreibmaterialien sind aus ihrem disponiblen Fond oder Depositum zu bezahlen.

Sowohl die abgehenden als die einkommenden Briefe an Zuchtpolizei-Sträflinge müssen dem Inspektor vorgezeigt werden, um von der Adresse, von dem Siegel und Postzeichen Einsicht zu nehmen.

Im Falle eines gegründeten Verdachts eines Mißbrauches zum Nachtheil der Polizei der Anstalt, ist jedoch der Inspektor, mit Gutheisung der Aufsichts-Commission und nach Vernehmung des Fehlenden, ermächtiget, dem betreffenden Sträfling ein Verbot des Schreibens auf eine gewisse Zeit oder auf immer einzulegen, und dasselbe durch Anwendung der Disziplinar-Strafen handzuhaben.

Bei gefährlichen Zuchtpolizei-Sträflingen kann der Inspektor Einsicht der abgehenden und ankommenden Briefe begehren.

Jede Correspondenz im Hause ist ohne alle Ausnahme verboten.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für fremde Personen oder Verwandte und Bekannte der Sträflinge.

§. 50.

Der Eingang in das Zentral-Gefängniß ist in der Regel jedem, der nicht zu den dabei Angestellten gehört, untersagt.

Der Inspektor allein ist ermächtiget, Fremden oder Angehörigen der Sträflinge, welche sich hinlänglich ausweisen können, den Zutritt in die Straf-Anstalt zu gestatten, wenn er dabei kein Bedenken findet.

In diesem Falle wird der Besuchende beständig von dem Hausmeister, oder einem andern von dem Inspektor hiezu bestimmten Angestellten des Hauses begleitet und darf keinen Augenblick bei einem Gefangenen allein gelassen werden.

Es soll zwar den Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem Gatten eines Sträflings nicht ohne erheblichen Grund die Erlaubniß verweigert werden, den gefangenen Verwandten zu besuchen, da diese Besuche zum Troste des Gefangenen und als moralische Triebfedern zu seiner Besserung dienen können.

Der begleitende Hausmeister hat da, wo dieses mit Zuversicht angenommen werden darf, hinsichtlich der vertraulichen Mittheilungen mit kluger Bescheidenheit sich zu benehmen, ohne jedoch jemals den Zweck seiner Beobachtung aus dem Auge zu verlieren.

Um indessen von dem hier beabsichtigten guten Einflusse solcher Besuche auf den Gefangenen versichert zu seyn, hat der Inspektor bei Zulassung derselben mit aller Umsicht zu verfahren, damit nicht unter falschem Scheine seine Verführer oder seine Rathgeber zur Entweichung, zugelassen und dadurch das Gegentheil jener Zwecke bewirkt werde.

§. 51.

Fremden, welche die Anstalt blos besehen wollen, um deren Einrichtung kennen zu lernen, darf der Inspektor nach vorgängiger Legitimation ebenfalls hiezu die Erlaubniß geben; es ist jedoch den eingeführten Fremden nicht erlaubt, mit den Sträflingen zu reden.

Keinem Auswärtigen, wer es auch immer sey, und ohne alle Rücksicht auf die nächste Blutsverwandtschaft, kann unter keinen Umständen gestattet werden, in der Gefängniß-Anstalt zu übernachten.

§. 52.

Es dürfen den Sträflingen nie, und unter keinem Vorwande von Anderen Geld, Kleidungsstücke, Lebensmittel oder andere Sachen unmittelbar überbracht und von denselben angenommen werden.

Versucht bei einem von dem Inspektor aus besondern Gründen gestatteten Besuche ein Bekannter oder Verwandter einen Brief, Geld, Nahrungsmittel oder sonst etwas einem Sträfling unmittelbar zu überreichen, so wird derselbe augenblicklich aus der Straf-Anstalt fortgewiesen.

§. 53.

Wird für einen Sträfling von dessen Verwandten Geld, Kleidung oder (so weit dieses insbesondere Zuchtpolizei-Sträflinge betrift) Bettwäsche überbracht, so kann das Ueberbrachte nur mit Genehmigung des Inspektors angenommen werden; es

wird sodann aufbewahrt, in das Depositenbuch eingetragen und nach Vorschrift der Hausordnung für das betreffende Individuum verwendet.

§. 54.

Die über den Besuch der Fremden bestehenden Verhaltungs-Regeln, sollen aus diesem Statut ausgezogen und an den Eingängen der Anstalt angeschlagen werden.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei thätlicher Widersetzlichkeit der Sträflinge.

§. 55.

Bei einer von Sträflingen versuchten thätlichen Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten, um sich gegen dieselbe mit Gewalt aufzulehnen oder um durchzubrechen, soll die Assistenz der Wache sogleich herbeigerufen, und wenn die von einem Angestellten zweimal wiederholte Aufforderung zum Gehorsam zurückzukehren, fruchtlos geblieben ist, die Thätlichkeit mit bewaffneter Gewalt zurückgetrieben werden.

Von dem Vorfalle ist dem k. Prokurator am Bezirks-Gerichte zu Kaiserslautern sogleich die Anzeige zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren gegen Entflohene.

§. 56.

Wenn ein Sträfling aus dem Zentral-Gefängniß entflohen ist, so hat der Inspektor sogleich den

Commandanten der Gendarmerie-Brigade zu Kaiserslautern hievon unter Mittheilung des Signalements in Kenntniß zu setzen, und denselben zur schleunigen Verfolgung des Entflohenen aufzufordern.

Zugleich sind die nöthigen Schreiben an die betreffenden Polizei-Behörden zu erlassen.

Dem k. Staats-Prokurator am Bezirks-Gerichte zu Kaiserslautern ist zu gleicher Zeit von dem Vorfalle umständliche Kenntniß zu geben, damit die Erlassung von Steckbriefen bewirkt, und das weitere gesetzliche Verfahron eingeleitet werde.

Sechster Abschnitt.

Wiederaufnahme zurückgebrachter Sträflinge.

§. 57.

Wird ein entflohener Sträfling wieder zurückgebracht, so muß das bei der ersten Aufnahme eingetragene Signalement mit der Person des Zurückgebrachten auf das Genaueste verglichen werden, und, wenn über die Identität des Entwichenen kein Anstand obwaltet, so wird das Arretirungs-Protokoll, welches der mit dem Transport beauftragte Gendarme oder Sicherheits-Gardist vorzulegen hat, in das Register eingetragen, der Entladungsschein ertheilt, die Visitation vorgenommen und das Weitere nach Vorschrift dieses Statuts angeordnet.

Ergiebt sich aber ein Anstand über die Identität des Entwichenen, so kann seine Wiederauf-

nahme nicht anders als in Folge eines gerichtlichen Akts geschehen, welcher die Identität der Person ausspricht.

Die Wiederaufnahme geschieht unter den nämlichen Formalitäten, welche für die erste Aufnahme vorgeschrieben sind.

Drittes Kapitel.

Von der Reinlichkeit.

§. 58.

Es soll in den Arbeitssälen, Gängen, Schlafgemächern und Höfen des Zentral-Gefängnisses die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Alle Tage müssen solche gekehrt und jene im Sommer jeden Samstag gewaschen werden.

Jedes Jahr ist das Innere der Anstalt zu weißen.

§. 59.

Für beständige Erneuerung der Luft ist bei Anlegung des Baues durch Bewirkung der Luftströmungen mittelst der Wärmeleitung für die Wintermonate Vorsorge getroffen worden.

Während den Sommermonaten soll auf stete Reinhaltung der Luft durch Oeffnen der Fenster der Bedacht genommen werden.

§. 60.

Alle Sträflinge müssen sich an jedem Morgen, wenn sie zur Arbeit versammelt sind, an einem schicklichen Orte Gesicht und Hände rein waschen und sich kämmen.

Das Waschen der Hände wird vor dem Mittagessen wiederholt.

Jede Woche am Sonntag Morgens sollen die Sträflinge ihre Füße waschen; jedoch ist es dem Ermessen des Hausarztes überlassen, für einzelne Sträflinge einen Aufschub anzuordnen.

§. 61.

Es soll in den Räumen des Zentral-Gefängnisses eine Badeanstalt eingerichtet und die Sträflinge, wenn es von dem Hausarzte für nöthig oder zuträglich gehalten wird, gebadet werden.

Besonders soll hierauf bei dem Eintritt der Sträflinge in das Zentral-Gefängniß der Bedacht genommen werden.

§. 62.

Alle Sträflinge sollen strenge angehalten werden, ihre Kleider rein zu halten.

Alle drei Monate wird den Kriminal-Sträflingen beiderlei Geschlechts das Haupthaar kurz abgeschnitten; bei Zuchtpolizei-Sträflingen weiblichen Geschlechts kann hinsichtlich ihrer Haupthaare alle mit der Reinlichkeit verträgliche Schonung eintreten.

Eben so ist auch bei den Zucht-Polizeisträflingen männlichen Geschlechts hierin auf das gewöhnliche Tragen der Hauptaare alle Rücksicht zu nehmen.

Den Männern wird alle 8 Tage der Bart abgenommen.

§. 63.

Bei einer ansteckenden oder gefährlichen Krankheit unter den Sträflingen, sollen die von dem Hausarzt nöthig befundenen Mittel und Räucherungen angewendet, auch Kleider und Betten, wenn hierdurch Ansteckung zu befürchten ist, nach seiner Anordnung verbrannt werden.

Viertes Kapitel.

Von der Nahrung der Sträflinge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für alle Abtheilungen der Sträflinge.

§. 64.

Jeder Sträfling erhält täglich fünf und siebenzig Decagrammes (oder ein und ein halbes Pfund) Brod von ein Viertel Waizen und drei Viertel Roggenmehl und einen Litter oder zwei Schoppen nahrhafte (zu bestimmten Zeiten mit Fleisch angebrühte, mit frischen Kräutern und Salz gewürzte) Suppe von Erbsen, Bohnen, Linsen, Gerste, Reiß, Kartoffeln u. s. w.

§. 65.

Das Brod wird jeden Morgen für denselben Tag in drei Portionen geschnitten, und davon eine Portion Morgens, die zweite Mittags und die dritte Abends jedesmal im Beiseyn des Hausmeisters ausgetheilt. Der Gebrauch eines Messers ist den Sträflingen hiebei nicht gestattet.

§. 66.

In jedem Arbeitssaale soll ein beständig rein zu haltendes Gefäß bereit stehen, aus welchem den Sträflingen am frühen Morgen frisches Trinkwasser gereicht wird.

Das Frühstück in Brod bestehend, verzehren sie Morgens frühe in der Ruhestunde.

§. 67.

Der Genuß geistiger Getränke, insbesondere des Brandweins ist im allgemeinen verboten.

§. 68.

Die dick gekochte Suppe wird Mittags um eilf Uhr in einem geaichten Napf von überzinntem Blech ausgetheilt.

Dieser Napf ist inwendig mit einem Zeichen versehen, an welches die Suppe reichen muß, um die vorgeschriebene Quantität auszumachen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Zuchtpolizei-Sträflinge.

§. 69.

Von den vorstehenden allgemeinen Vorschriften

über die Nahrung der Sträflinge finden für die zuchtpolizeilich Verurtheilten die nachfolgenden Ausnahmen statt.

§. 70.

Das in der Suppe gekochte Fleisch wird nach Abzug derjenigen Quantität, welche für die Kost der Aufseher, für die auf Rechnung der Anstalt sonst beköstigten Diener und für das Bedürfniß der Kranken erforderlich ist, abwechselnd unter sie vertheilt. Zu diesem Ende soll es täglich in halbpfündige Portionen geschnitten, und um eine völlige Gleichheit zu beobachten, denjenigen gereicht werden, an welchen die Reihe ist.

§. 71.

Wenn es nach Vorschrift des §. 114 von der Commission gestattet worden ist, für einen Zucht-Polizei-Sträfling etwas von dem durch seine Arbeit erworbenen disponiblen Fond verabfolgen zu lassen, so darf der bewilligte Betrag für den betreffenden Sträfling zu einem Zusatz zu der vorschriftsmäßigen Nahrung oder zum Ankauf von Bier unter Aufsicht des Hausmeisters verwendet werden.

§. 72.

Wenn der Inhalt des gerichtlichen Urtheils nicht entgegen steht, so kann es von der Commission gleichfalls gestattet werden, für einen Zuchtpolizei-Sträfling etwas von seinem in dem Depositenbuche eingetragenen und verwahrten Gelde verabfolgen zu lassen, um

ihm unter Aufsicht des Hausmeisters eine bessere und reichlichere Kost zu verschaffen.

§. 73.

Unter den Voraussetzungen der Paragraphe ein und siebenzig und zwei und siebenzig kann dem betreffenden Zuchtpolizei-Sträfling an Wein auf Rechnung seines disponiblen Fonds oder Depositum nur so viel verabreicht werden, als der Hausarzt mit Rücksicht auf Gesundheit und Mäßigung zuzulassen für gut finden wird.

Brandwein aber kann ihnen nur alsdann gereicht werden, wenn der Hausarzt den Genuß desselben zur Erhaltung des Lebens eines Gefangenen für nöthig erachtet, und in diesem Falle nur so viel als der Hausarzt vorgeschrieben hat.

§. 74.

Sollte ein Aufseher sich beigehen lassen, einem Sträfling etwas an Speise, Getränk, Geld oder Effekten gegen die Vorschrift des Hauses zuzuwenden, so soll derselbe, nach vorgängiger Untersuchung augenblicklich entlassen werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Kleidung und von dem Lager der Sträflinge.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Kriminal-Sträflinge.

§. 75.

Jeder Kriminal-Sträfling erhält bei dem Eintritt

in das Zentral-Gefängniß nach Ablegung seiner eigenen Kleider, auf Kosten der Anstalt, andere.

§. 76.

Die Kleidung der Männer besteht in folgenden Stücken:

a) eine graue wollene Kappe;
b) wöchentlich ein frisch gewaschenes Halstuch von ungebleichtem Leinen;
c) eine Weste;
d) ein Camisol;
e) ein paar lange Beinkleider aus Leinwand, welche so oft gewaschen werden, als es die verschiedenen Arbeiten der Sträflinge nöthig machen;
f) jede Woche ein paar rein gewaschene wollene Strümpfe;
g) Socken mit Sohlen unterlegt, oder Holzschuhe;
h) wöchentlich ein frisch gewaschenes Hemd von Leinwand, jährlich zweimal gebleicht;
i) ein Sacktuch von ungebleichtem Leinen, wöchentlich frisch gewaschen; Sacktücher, welche der Sträfling etwa mitbringt, kann er zum Gebrauche behalten;
k) ein wollener grauer Mantel für die rauhe Jahrszeit, welcher über die Kleidung angezogen wird; hinlänglich weit, und vorn mit einer Reihe Knöpfe zum Schließen versehen, so daß er am Arbeiten nicht hindert.

§. 77.

Die Kleidung der weiblichen Criminal-Sträflinge besteht in folgenden Stücken:

a) eine schwarze Kappe von Leinwand;
b) Halstuch und Schürze von ungebleichter Leinwand;
c) schwarzer Rock und Jacke von gekippertem Zeuge von leinenem Zettel und wollenem Einschlage;
d) das Schnupftuch, wenn sie deren nicht mitbringen, besteht aus ungebleichter Leinwand;
e) wollene Strümpfe, Socken mit Sohlen oder Holzschuhe und Hemd.

Der Wechsel dieser Kleidungsstücke geschieht so oft wie bei den männlichen Sträflingen.

Keinem Sträfling ist zu keiner Jahreszeit erlaubt, ohne Schuhe zu seyn.

§. 78.

Die Kriminal-Sträflinge männlichen Geschlechts sollen durch eine auffallende Kleidung ausgezeichnet werden, welche darin besteht, daß ihre Kamisole und Beinkleider zweierlei Farben, nämlich grau und braun haben, so daß sich dieselben der Länge nach zu gleichen Theilen nach diesen Farben scheiden.

§. 79.

Das Lager der Sträflinge besteht in einer Bettstelle, einem Strohsack, Polster, Betttuch und wollener Decke.

Für die Criminal-Sträflinge wird die Verwendung ihrer eigenthümlichen Bettwäsche nicht zugelassen.

Die Bettstelle soll nach Beschaffenheit des Raums, besonders aber in den Krankenzimmern wenigstens einen Fuß weit von der Wand, und von der nächsten Bettstelle entfernt stehen.

Jeder Strohsack muß alle Monate gewaschen und das darin befindliche Stroh erneuert werden, es sey denn, daß es die Reinlichkeit fördernd gefunden werde, die Strohsäcke mit geschnittenem Stroh zu füllen und leicht zu heften, wo dann nicht jeden Monat Erneuerung nöthig ist.

Das Bettweiszeug muß alle Monate gewechselt und gewaschen werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Zuchtpolizei-Sträflinge.

§. 80.

Da den Zuchtpolizei-Sträflingen in Gemäßheit des §. 47 gestattet ist, ihre eigene Kleidung in der Strafanstalt beizubehalten, so werden dieselben nur in so ferne mit den §. §. 76 und 77 beschriebenen Kleidungsstücken (mit Ausnahme jedoch der für die Kriminal-Sträflinge allein bestimmten zweifarbigen Kleidung) versehen, als solches zu Ergänzung ihres Anzugs erforderlich ist, oder der Abgang nicht durch diejenigen Kleidungsstücke ersetzt werden kann, welche zu ihrem Gebrauche in der Anstalt deponirt worden sind.

§. 81.

Hinsichtlich ihrer Lagerstätte findet die Vorschrift des Paragraph neun und siebenzig auf die Zuchtpolizei-Sträflinge im allgemeinen ihre Anwendung, jedoch kann ihnen mit Gutheißen der Commission der Gebrauch ihrer eigenthümlichen Bettwäsche, unter den für Benützung ihrer Kleider vorgeschriebenen Vorbehalten und Formalitäten gestattet werden, wo ferne das gerichtliche Urtheil nicht entgegen ist.

Sechstes Kapitel.

Von der Sanitäts-Polizei und von der Krankenpflege.

Erster Abschnitt.

Von den Pflichten und von den Befugnißen des Haus-Arztes.

§. 82.

Der Hausarzt ist mit der Sorge für Handhabung der Sanitäts-Polizei und für die Pflege der Kranken in dem Zentral-Gefängniß beauftragt.

Er kann sich, im Falle Bedürfens, eines Chirurgens bedienen, welcher unter Aufsicht und Leitung des Hausarztes, die seinem Geschäfte eigenen Verrichtungen versieht.

Die Deserviten des Chirurgen werden von dem Hausarzte taxirt und jährlich zur Zahlung angewiesen.

§. 83.

Der Hausarzt ist verbunden, täglich das Zentral-Gefängniß zu besuchen. — Sind aber gefährliche Kranke darin, oder macht es sonst der Zustand der Kranken nothwendig, so muß dieses jeden Tag auch mehrmal geschehen.

§. 84.

Bei den regelmäßigen täglichen Besuchen hat der Hausarzt das Haus zu durchgehen, um sich zu überzeugen, ob in allen Arbeits- und Schlafzimmern frische Luft sey, überall die gehörige Reinlichkeit herrsche, ob Wasser und Speisen gesund und unverdorben und ob die Sträflinge ihrer Gesundheit angemessen gekleidet sind.

Findet der Arzt hierin einen Mangel, so hat er den Inspektor sogleich hievon zu unterrichten, um die Abstellung des Gebrechens zu bewirken.

§. 85.

Wenn gleich die Visitation der Gefangenen bei ihrem Eintritt in die Strafanstalt im allgemeinen die Sicherheit und Ordnung des Hauses bezweckt, so darf hiebei doch die nicht minder wichtige Rücksicht auf den Gesundheits-Zustand der Sträflinge nicht verabsäumt werden, sondern der Hausarzt hat vielmehr bei der Visitation zugegen zu seyn, um

nach Maaßgabe des Befunds seine medizinisch polizeilichen Anordnungen zu treffen.

Vor dieser Visitation, welche nicht verschoben werden darf, soll kein eintretender Sträfling ohne Unterschied der Abtheilung zu der er gehört, in Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen zugelassen werden.

§. 86.

Sobald ein Sträfling erkrankt, so wird derselbe auf Anordnung des Hausarztes in ein Krankenzimmer gebracht.

Die Kranken sollen nach Geschlechtern, und diese unter sich nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit geschieden werden.

§. 87.

In Verhinderungsfällen kann der Hausarzt mit Vorwissen des Inspektors einen andern praktizirenden Arzt substituiren, welcher dann zu gleicher Sorgfalt verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Krankenkost, von dem Lager der Kranken, ihrer Kleidung und ihren übrigen Bedürfnißen.

§. 88.

Den Kranken sollen Morgens und Abends zwei Deciliter (ein halber Schoppen) Fleischbrühe oder andere leichte Suppe, des Mittags eine gleiche

Portion nebst einer Portion gekochten Obstes, oder einem weichgesottenen Ey, oder 25 Decagrames (ein halbes Pfund) keine Knochen enthaltendes Rind- oder Kalbfleisch, nach jedesmaliger Ordination des Hausarztes verabreicht werden.

Die Kranken erhalten zu ihrem Lager außer dem im §. 79 vorgeschriebenen Zugehör eine zweite wollene Decke. Vor ihrem Eintritt in den Krankensaal werden ihre Kleider, so weit es der Hausarzt für angemessen oder nöthig findet, gewechselt und jeder Kranke wird mit einem weiten Ueberrock (Krankenmantel) welcher für den Sommer von Leinen, für den Winter von Wolle ist, versehen. — Auch sollen die für die Bedürfniße der Kranken erforderlichen Geräthe für jeden einzelnen vorhanden seyn.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die ärztliche Ordination und über die Apotheker-Rechnungen.

§. 89.

Der Hausarzt kann zwar in Hinsicht auf Krankenpflege alles anordnen, was er zum Zwecke der Heilung für nöthig erachtet. Jedoch muß er in Darreichung der Arzneimittel nach dem für öffentliche Anstalten vorgeschriebenen Formular der zusammengesetzten Arzneimittel und nach dem vorstehenden Kost-Regulativ im Allgemeinen sich richten.

§. 90.

Jedem Kranken wird ein besonderes, mit seinem Namen und mit dem Tag seines Eintritts in das Krankenzimmer, bezeichnetes Blatt gewidmet, unter dessen Rubricken die Nummer des Krankenzimmers und des Bettes, die jeden Tag vorgeschriebene Kost, und die ordinirte Arznei, dann die Krankheit, und die besondere Bemerkungen in den entsprechenden Columnen von dem Arzte eingetragen werden.

§. 91.

Die Arzneien hat der Apotheker nach der Taxe zu notiren, und vierteljährig die Rechnung an die Inspektion in der Art abzugeben, daß daraus der Monat und Tag, der Name des Kranken, das Gewicht der Arznei und die Dosis ersichtlich sind.

Die Rechnung wird von dem Hausarzte revidirt, für die Richtigkeit bescheiniget und sodann von dem Inspektor zur Zahlung angewiesen.

Vierter Abschnitt.

Von der Wahl der Krankenwärter.

§. 92.

Die Krankenwärter können nach der Wahl des Hausarztes, soferne der Inspektor die getroffene Wahl aus anderen Gründen für zuläßig findet, aus den Zuchtpolizei-Sträflingen gewählt werden, wenn diese Neigung dazu haben.

Es wird ihnen für diese Verwendung ein angemessener Lohn nach Vorschrift des fünften Abschnittes

des siebenten Kapitels zu gut gerechnet, und die Inspektions-Commission hat insbesondere zu Belohnung der guten Dienste eines solchen Krankenwärters die im §. 114 zugelassene Begünstigung in Anwendung zu bringen.

Kann unter den Zuchtpolizei-Sträflingen keiner zum Dienste eines Krankenwärters verwendet werden, oder ist die Zahl der hiezu tauglichen Subjekte unter ihnen nicht zureichend, so hat der Arzt im Einverständniße mit dem Inspektor, die nöthigen Krankenwärter außer dem Hause zu wählen und sie für die Dauer des Bedürfnißes zu bestellen.

Diese erhalten die Kost der Aufseher und einen angemessenen Lohn.

Die Krankenwärter sind zur steten Reinhaltung der Krankensäle und zur sorgfältigen Wart und Pflege der Kranken ihres Saales verbunden. Sie dürfen ohne Erlaubniß des Arztes mit den gesunden Gefangenen in keine Berührung kommen.

Siebentes Kapitel.

Von der Beschäftigung der Sträflinge und von dem Ertrag ihrer Arbeiten.

Erster Abschnitt.

Gattungen der Arbeiten.

§. 93.

In dem Zentral-Gefängniße können die Sträflinge zu folgenden Arbeiten verwendet werden:

I. Für männliche Sträflinge:

1) Mahlen durch Trettmühlen;
2) das Sägen;
3) Steinhauer-Arbeit;
4) Färb-Holz raspeln;
5) Feuereimer aus Stroh zu flechten und zu verkitten;
6) Stroh- und Bastdecken und Hüte zu flechten;
7) Schnitzarbeiten in Holz;
8) Drathflechten;
9) Siebmachen;
10) Fußteppiche von Wolle und Kühhaaren zu machen;
11) Bürstenmachen;
12) Korbflechten;
13) Leinen-Arbeiten als Spinnen und Weben;
14) Wollarbeiten; — insbesondere Wollkämmen;
15) Schreinerarbeiten;
16) Schuhmachen;
17) Schneiderarbeiten;
18) Holzschuhmachen;
19) Anlage und Kultur des Hausgartens;
20) häusliche Arbeiten;

II. Für weibliche Sträflinge:

1) Wolle-Spinnen, Kämmen und Kratzen;
2) Hanf- und Flachshecheln und Spinnen;
3) Winterschuhe zu machen;
4) Decken aus Saalbändern und aus den Abgängen der Wollspinnerei zu flechten;

5) feine Strohgeflechte zu machen;
6) Stricken von Strümpfen und andern Kleidungsstücken aus wollenem und leinenem Garn;
7) Nähen;
8) häusliche Arbeiten.

§. 94.

Es bleibt vorbehalten, auch andere Arbeiten, welche die Umstände und die Erfahrung als zweckmäßig bezeichnen wird, anzuordnen.

Besonders harte Arbeiten können nicht anders, als auf das Gutachten des Inspektors und der Commission mit Genehmigung der k. Regierung eingeführt werden.

§. 95.

Bei der Wahl der im §. 93 verzeichneten Arbeiten ist vorzugsweise auf das Bedürfniß der Anstalt und außerdem auf den wahrscheinlichen Absatz und auf die vorausgegangenen Bestellungen Rücksicht zu nehmen.

Die für die männliche Sträflinge angegebene Schneider- und Schuhmacher-Arbeit bleibt auf den Bedarf des Hauses beschränkt.

§. 96.

Wenn Materialien an das Zentral-Gefängniß für fremde Rechnung zum Verarbeiten abgegeben werden, so ist dieses, in so ferne ein angemessener Lohn bedungen wird, und die Arbeit bei Anschaffung

des Materials für Rechnung der Strafanstalt nicht einträglicher erscheint, anzunehmen.

§. 97.

Die im Zentral-Gefängniß eingeführten Arbeiten sind nach Maaßgabe des zu ihrer Verrichtung erforderlichen Kraftaufwandes in drei Hauptklassen einzutheilen; nämlich:

1) in die leichteren;
2) in die schwereren und
3) in die härtesten Arbeiten.

Im allgemeinen ist darauf zu achten, daß die Sträflinge zu solchen Arbeiten verwendet werden, welche sie dereinst nach ihrem Austritt aus dem Straforte ausüben können, damit die auf ihre Erlernung und Uebung verwendete Zeit ihnen nutzenbringend werde.

Zu blos mechanischen Arbeiten, welche keinen Unterricht erfordern, sollen vorzugsweise die auf lange Zeit oder auf Lebensdauer verurtheilten Sträflinge verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über die Beschäftigung der Sträflinge überhaupt.

§. 98.

Alle gesunden Sträflinge ohne Ausnahme müssen zur Arbeit angehalten werden.

Jedoch sollen auch Kranke, wenn der Hausarzt dieses für zulässig und unbedenklich findet, mit leichteren und ihrem Zustande angemessenen Arbeiten beschäftiget werden.

§. 99.

Diejenigen, welche in einer oder der andern in dieser Strafanstalt eingeführten Arbeit vorzügliche Geschicklichkeit besitzen, müssen andere darin unterrichten, und es ist dafür zu sorgen, daß es an jeder Gattung von Arbeit nie an Unterricht fehle.

So weit der Unterricht, welchen ein Sträfling andern ertheilt, denselben an seiner eigenen Arbeit hindert, wird ihm nach Maaßgabe des Zeitverlustes, ein verhältnißmäßiger Arbeitsverdienst zu gut geschrieben.

§. 100.

Wenn es die Beschaffenheit der Arbeit erlaubt, wird jedem Sträfling sein tägliches Arbeitsmaaß aufgegeben, welches von ihm unnachsichtlich geliefert werden muß.

Liefert er die ihm aufgegebene Arbeit nicht, oder verfertiget er sie schlecht, so muß er das Versäumte in den Feierstunden des folgenden Tages nachholen, und die schlecht gefertigte Arbeit besser verrichten, außerdem wird ihm für die schlecht gerathene Arbeit kein Lohn gutgerechnet.

Bleibt er alsdann wieder im Rückstande, so wird er bei fortwährender Trägheit und Nachläßigkeit

durch Abzug der Suppen oder mit engem Arrest bei kärglicher Kost gestraft.

§. 101.

Die aufgegebene Arbeit nach den §. 97 angegebenen Klassen soll den individuellen Körperkräften und der Fähigkeit jedes Sträflings angemessen, und so stark seyn, daß sie nur durch Anstrengung der Kräfte vollendet werden kann, damit die Arbeit, welche jedoch die Kräfte nie übersteigen darf, als Strafe wirke.

Die Aufgabe dieses Arbeitsmaaßes bleibt der Beurtheilung des Werkmeisters unter Genehmigung des Inspektors überlassen.

Bei vorkommenden Beschwerden der Sträflinge über zu starke Arbeitsaufgaben, entscheidet nach vorgängiger Prüfung und nach Anhörung des Inspektors, die Commission, und bestraft den Beschwerdeführer, wenn seine Angabe unwahr befunden worden ist.

§. 102.

Können Arbeiten nicht nach einer gewissen Aufgabe bestimmt werden, so muß der Sträfling dasjenige leisten, was ein Arbeiter seiner Klasse mit Anwendung des möglichsten Fleißes an einem Tage vollenden kann.

§. 103.

Ueber den richtigen Gebrauch und die gehörige Schonung der erhaltenen rohen Materialien muß

jeder Sträfling bei Ablieferung der ihm aufgegebenen Arbeit Rechenschaft ablegen.

Das Nämliche gilt auch von den ihm anvertrauten Arbeits-Geräthen.

Zeigt es sich bei Ablieferung der Arbeit, daß der Sträfling das Material nicht richtig und vorschriftsmäßig gebraucht, oder dasselbe und das Arbeitsgeräth nicht geschont hat, so wird er auf Anordnung des Inspektors durch Suppen-Abzüge, und wenn dieses nichts fruchtet, durch engen Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

Den verursachten Schaden muß er außerdem aus seinem disponiblen Fond, oder aus seinem Depositum ersetzen.

§. 104.

Hat ein Sträfling eine Krankheit erdichtet, um von der Arbeit befreit zu werden, so wird er von dem Inspektor dadurch gestraft, daß ihm in den gewöhnlichen Erholungsstunden Arbeiten ohne Anrechnung von Verdienst auferlegt werden.

§. 105.

In den vier Wintermonaten November, Dezember, Jänner und Februar, fängt die Arbeit Morgens um sechs Uhr, in den acht übrigen Monaten um 5 Uhr an.

Der Schluß der Arbeit ist in den genannten vier Wintermonaten Abends um neun, in den andern um acht Uhr. — Alles dieses mit Einschluß der im §. 107 festgesetzten Ruhezeiten.

§. 106.

An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen wird die Arbeit eingestellt; der Aufschluß ist an diesen Tagen Morgens eine Stunde später und der Abendschluß eine Stunde früher als an den Arbeitstagen.

§. 107.

In den vier Wintermonaten ist Morgens von sieben bis halb acht, in den Sommermonaten von sechs bis halb sieben Uhr Ruhe und Frühstückzeit.

Von Mittag eilf bis halb ein Uhr ist zum Genuß des Mittagessens wieder Ruhezeit.

In den Sommermonaten ist von sieben bis acht Uhr, in den Wintermonaten von acht bis neun Uhr Abends Feierstunde zur Besichtigung und Ablieferung der Tagesarbeiten und zum Genuß des Abendbrodes.

Alsdann werden auch die Materialien für den folgenden Tag vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Zucht-Polizei-Sträflinge.

§. 108.

Die Zuchtpolizei-Sträflinge werden zu den leichteren Arbeiten angehalten.

Sie dürfen sich unter den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten ihre Beschäftigung wählen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Kriminal-Sträflinge.

§. 109.

Die zur Einsperrung verurtheilten Sträflinge werden zu den schwereren Arbeiten angehalten.

Sie müssen jede Arbeit verrichten zu der sie verwendet werden.

Jedoch soll auch auf ihre Neigung und Wahl jede zuläßige Rücksicht genommen werden.

§. 110.

Die zu Kettenstrafen verurtheilten Sträflinge werden zu den härtesten Arbeiten angehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Ertrage der Arbeit und seiner Verwendung.

A. Im allgemeinen.

§. 111.

Für die verschiedenen Arbeiten der Sträflinge wird ein täglicher Lohn festgesetzt; dieser Lohn zerfällt in drei gleiche Theile:

Der eine Theil wird zum Besten der Anstalt verrechnet.

Der zweite Theil bildet den disponiblen Fond, aus welchem für gewiße Sträflinge nach

den Vorschriften dieser Statuten zu ihren Bedürfnißen während ihrer Gefangenschaft etwas verwendet werden darf.

Der dritte Theil endlich macht den Reservefond des Sträflings aus.

Dieser Reservefond ist während der Dauer der Gefangenschaft unangreifbar, und wird mit dem Reste des nicht verwendeten disponiblen Fonds dem betreffenden Sträfling bei seinem Austritt aus der Strafanstalt als Reisegeld und Unterstützung zu seinem bessern Fortkommen baar zugestellt.

Alles dieses vorbehaltlich derjenigen Vorschrift, welche in Ansehung der zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten Sträflinge im §. 117 gegeben ist.

§. 112.

Für häusliche Arbeiten, als: Kehren, Waschen, Holztragen und machen u. s. w. wird kein Lohn vergütet, sondern es soll zu Verrichtung derselben unter den Sträflingen der verschiedenen Abtheilungen ein Turnus eingeführt werden.

§. 113.

Am Schluße eines jeden Monats wird der Arbeitsverdienst nach aufgestellter Berechnung für jeden Sträfling in ein Büchelchen notirt, und zwar mit sorgfältiger Ausscheidung der im §. 111 festgesetzten dreifachen Bestimmung.

In diesem Büchelchen wird auf der einen Seite nach jener Abtheilung die Einnahme vorgetragen,

und dieser auf der andern Seite die Ausgabe gegenüber gestellt, so daß der Stand des disponiblen Fonds und des Reservefonds sogleich entnommen werden kann.

Dieses Büchelchen behält der Sträfling in seiner Verwahrung.

B. Für die Zuchtpolizei-Sträflinge insbesondere.

§. 114.

Die Commission ist ermächtiget, den Zuchtpolizei-Sträflingen, wenn sie durch gutes Betragen, durch Arbeitsamkeit und Ordnungsliebe sich auszeichnen, etwas von ihrem disponiblen Fond verabfolgen zu lassen, um sich einen angemessenen Zusatz an Nahrungsmitteln und kleine Bedürfniße, so weit dieses der Hausordnung nicht entgegen ist, zu verschaffen.

Keiner darf jedoch das Geld selbst in seine Hände erhalten.

§. 115.

Die Commission hat sich jedoch bei solchen Zugeständnißen, welche das Gesetz nur in der Voraussetzung des Verdienens zuläßt, die größte Rigorosität zur Pflicht zu machen, damit die gute Ordnung des Hauses und der Zweck der Strafe nicht beeinträchtiget werde.

Sie wird sich vielmehr dieser Befugniß als eines Mittels bedienen, das gute Betragen durch

solche Linderung der Freiheitsstrafe zu belohnen, und aufzumuntern in den Fortschritten zur sittlichen Besserung.

C. Für die zur Einsperrung und zeitlichen Kettenstrafe Verurtheilten.

§. 116.

Für die zur Einsperrung (Reclusion) verurtheilten Sträflinge kann von ihrem disponiblen Fond, nicht aber von ihrem Depositum oder eigenen Vermögen, etwas zu einem Zusatz zu ihrer Nahrung oder zu kleinen Bedürfnißen, so weit es nach den Vorschriften dieser Hausordnung zuläßig ist, verwendet werden.

Jedoch nur auf den Beschluß der Inspektions-Commission, und nur in dem Falle, wenn der betreffende Gefangene durch Beharrlichkeit im guten Betragen und in der Arbeitsamkeit eine gegründete Veranlassung zu dieser belohnenden Anerkennung und Aufmunterung gegeben haben wird.

Den zur zeitlichen Kettenstrafe Verurtheilten aber, kann während der Dauer ihrer Strafzeit weder von ihrem Arbeitsverdienst, noch von ihrem Depositum etwas verabfolgt werden, sondern es wird ihnen ihre ganze Baarschaft erst bei ihrem Austritt aus der Strafanstalt eingehändiget.

D. Für die zur lebenslänglichen Kettenstrafe Verurtheilten.

§. 117.

Der Verdienst der zur lebenslänglichen Ketten-

strafe Verurtheilten wird ganz zum Nutzen der Anstalt verrechnet.

Sie können kein Depositum besitzen.

Wenn jedoch ein zu lebenslänglicher Kettenstrafe Verurtheilter begnadiget wird, so kann demselben auf das Gutachten der Commission und des Inspektors durch Beschluß der k. Regierung Kammer des Innern eine angemessene Unterstützung verabreicht werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Ruhetagen und Erholungen der Sträflinge.

§. 118.

Die Sträflinge sind an den Sonntagen und an denjenigen gesetzlichen Festtagen, welche im Rheinkreise nach den bestehenden Verordnungen gefeiert werden, von den gewöhnlichen Arbeiten frei.

§. 119.

An diesen Tagen, an welchen die gewöhnliche Arbeit ruht, müssen die Sträflinge doch, so viel möglich, außer den zu den Religionsübungen bestimmten Stunden, durch Vorlesen oder Anhören des Vorgelesenen aus den für sie bestimmten nützlichen Werken vor den nachtheiligen Folgen des Müßiggangs bewahrt werden.

§. 120.

Zu trockenen und heiteren Ruhezeiten sollen die Sträflinge abwechselnd zum Genuße der freien

Luft in den Hofräumen oder im Garten zugelassen werden.

Es ist jedoch auch bei diesen Erholungen die strengste Absonderung der Sträflinge nach Geschlechtern, nach den Strafgattungen, in die sie verurtheilt sind, und nach dem jugendlichen Alter zu beobachten, und es darf unter keinen Umständen ein Zusammentreffen dieser verschiedenen Abtheilungen statt finden.

Achtes Kapitel.

Von den Religionsübungen der Sträflinge und von ihrem Unterrichte.

§. 121.

Jeden Morgen vor Austheilung des Frühstücks und vor dem Anfange der Arbeit wird in den Arbeitssälen von dem Aufseher oder von einem Sträfling in Gegenwart des Aufsehers ein Gebet abgelesen.

Eben dieses geschieht am Abend vor dem Schlafengehen.

Alle gesunden Sträflinge, ohne Unterschied der Confession, müssen in den Arbeitssälen, denen sie zugetheilt sind, bei dieser Vorlesung zugegen seyn und sich dabei ehrerbiethig und anständig betragen.

§. 122.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird von einem Geistlichen der protestantischen Confession in einem hiezu schicklichen Arbeitssaale, welcher vorher

gehörig geräumt werden muß, Religions-Uebung gehalten, welchem die Aufseher und die Sträflinge dieser Confession beizuwohnen haben.

Außer den Angestellten des Hauses und den Mitgliedern der Commission dürfen andere Personen diesem Gottesdienst nicht beiwohnen.

Wenn eine Absonderung der männlichen und weiblichen Sträflinge bei den Religionsübungen nicht in der Art bewirkt werden kann, daß sie einander nicht sehen können, so sollen dieselben für jedes der beiden Geschlechter besonders gehalten werden.

§. 123.

Für die Sträflinge der katholischen Confession soll ein eigener Gottesdienst statt haben, und es ist hinsichtlich der Absonderung der Geschlechter, der Anwesenheit der Aufseher, und des Ausschlusses von andern Personen die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphs zu beobachten.

§. 124.

Wenn kranke Sträflinge einen Geistlichen ihrer Confession oder das heilige Abendmahl verlangen, so soll ihnen dieses zugestanden werden.

Den Sträflingen der jüdischen Religion werden ihre Religionsübungen so weit gestattet, als es mit den Vorschriften der Hausordnung verträglich ist.

Rabbiner werden nicht zugelassen.

§. 125.

Die Geistlichen beider christlichen Confessionen haben vorzüglich durch angemeßene Reden dahin zu wirken, den Lehren der christlichen Moral in den Gemüthern der Sträflinge den Eingang zu verschaffen und durch Religionsunterricht ihre sittliche Besserung herbeizuführen.

Sie sollen auch nicht unterlassen, die genaue Befolgung der darauf hinzielenden Bestimmungen der Hausordnung, den Sträflingen angelegentlich zu empfehlen.

Die Geistlichen beider Confessionen werden sich bemühen, bei jenen Sträflingen, die je nach der Beschaffenheit des gegen sie ergangenen Urtheils, und nach ihrer Gemüthsbeschaffenheit der Aufmunterung und des Trostes bedürfen, die Hoffnung auf die Gnade des Königs und auf die im Strafgesetzbuch zugelassene Rehabilitation zu erwecken, damit sie in dieser Ermunterung durch stetes Streben nach Besserung, das Ziel dieser Hoffnungen erreichen mögen.

§. 126.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die Sträflinge der verschiedenen Abtheilungen, welche dazu fähig sind, in schicklichen Stunden mit Beobachtung des §. 135, einen zweckmäßigen Unterricht erhalten, im Lesen, Schreiben, Rechnen und andern nützlichen Kenntnissen.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verhalten der Sträflinge überhaupt, gegen ihre Vorgesetzte, unter sich, und gegen fremde Personen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für alle Sträflinge.

§. 127.

Die Sträflinge sind zur genauen Beobachtung der, wegen Reinlichkeit und Ordnung denselben bekannt gemachten Vorschriften verpflichtet.

Sie sind verbunden, und müssen angehalten werden, die vorgeschriebenen Reinigungen regelmäßig vorzunehmen, und alle ihnen anvertraute Materialien und Werkzeuge an diejenigen Stellen zu legen, wohin sie gehören.

§. 128.

Gegen alle ihre Vorgesetzte sollen die Sträflinge sich mit Achtung betragen, und ihnen unbedingten Gehorsam leisten.

Thätlichkeiten unter sich sollen strenge bestraft werden.

Kein Sträfling darf sich einen gebieterischen Einfluß oder eine Gewalt über seine Mitgefangenen anmaßen.

Wird eine solche Superiorität wahrgenommen, sey es nun daß ein Sträfling sie über andere sich anmaße, oder daß diese ohne seine ausdrückliche Forderung, vermöge geheimer Triebfedern sie ihm über sich einräumen, so hat der Inspektor nach Verhalt der Umstände den betreffenden Sträfling in einen andern Arbeitssaal seiner Abtheilung zu versetzen.

Alles Lärmen, Schreien, Singen, unanständige oder unsittliche Reden oder Gebärden dürfen nicht geduldet, sondern müssen mit aller Strenge geahndet werden.

Alle Glücksspiele, Karten, Würfel u. d. gl. sind in dem Zentral-Gefängniße auf das strengste verboten.

§. 129.

Die Sträflinge dürfen sich unter einander nichts schenken, verkaufen oder vertauschen; — auch durchaus nichts von ihren Speisen, seyen diese von der Anstalt oder aus ihrem disponiblen Fond oder Depositum gereicht worden, weder anderen Mitgefangenen, noch an andere Personen gegen oder ohne Vergütung abgeben.

§. 130.

Sie dürfen durchaus nichts von dem Ihrigen, sey es an Geld oder anderen Dingen in eigener Verwahrung haben, oder verheimlichen, nichts dergleichen

annehmen, und auch vor ihrer Entlassung nicht über das im Hause verwahrte Eigenthum verfügen.

Dieses letztere jedoch vorbehaltlich der im §. 150 vorgesehenen testamentarischen Disposition.

§. 131.

Von allen Sachen, welche sie zum Gebrauche erhalten, als: Kleidung, Materialien und Werkzeuge, dürfen sie nicht das Geringste verlieren, entkommen lassen, verderben, eigenmächtig als unbrauchbar verwerfen und wegschaffen.

§. 132.

Den Sträflingen ist es strenge verboten, bei Fremden, welche die Erlaubniß erhalten haben, die Strafanstalt zu besehen, oder ihre Angehörigen zu besuchen, zu betteln.

§. 133.

Das Tabackrauchen ist verboten.

Der Schnupftaback kann nur von dem disponiblen Fond des betreffenden Sträflings angeschafft werden, in welchem Falle die hinsichtlich der Kettensträflinge §. 116 und 117 gegebene Vorschrift ihre einzige Ausnahme findet.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Kriminal-Sträflinge.

§. 134.

Den Kriminal-Sträflingen ist alles Sprechen unter sich und mit andern, während der Arbeitszeit

in den Sälen, oder durch die Fenster, oder aus einem engeren Verwahrungsorte in den andern, ohne Ausnahme verboten.

Sie dürfen alsdann nur mit den Angestellten des Hauses und mit den Mitgliedern der Commission reden, wenn sie von denselben gefragt werden, oder wenn sie ihnen etwas vortragen, oder sie um etwas bitten wollen.

Wünschen sie mit einer andern Person zu sprechen, so ist hiezu eine besondere Bewilligung des Inspektors erforderlich.

In den Erholungsstunden und an Ruhetagen kann ihnen das Reden gestattet werden, unter der §. 128 vorgesehenen Einschränkung.

§. 135.

Alles Schreiben ist den Kriminal-Sträflingen, unter welchem Vorwand es immer sey, streng untersagt.

Dritter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Zuchtpolizei-Sträflinge.

§. 136.

Den Zuchtpolizei-Sträflingen ist zwar gleichfalls während der Arbeit ein allgemeines Stillschweigen auferlegt, jedoch kann es ihnen gestattet werden, unter sich zu sprechen, so ferne ihre Reden innerhalb den Grenzen der Schicklichkeit und des gebührenden Anstandes bleiben.

Ueberschreiten ihre Reden diese Grenzen, und bleibt die Aufforderung des Aufsehers zur Ordnung fruchtlos, so ist der Inspektor befugt und verpflichtet, dem betreffenden Individuum, oder nach Umständen sämmtlichen Sträflingen eines Arbeitssaales alles Reden während der Arbeitszeit unter denselben Einschränkungen, wie bei den Kriminal-Sträflingen, zu verbieten, und das Verbot durch Anwendung der Disziplinarstrafen gegen die Uebertreter zu handhaben.

§. 137.

Das Schreiben ist den Zuchtpolizei-Sträflingen an den Ruhetagen gestattet.

Sie haben jedoch diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche §. 49 wegen des Briefwechsels vorgeschrieben sind.

Sollte sich ein Zuchtpolizei-Sträfling beigehen lassen, unsittliche, unanständige oder der Ordnung des Hauses gefährliche Aufsätze oder Zeichnungen andern mitzutheilen, oder unter den Mitgefangenen zu verbreiten, so ist der Inspektor ermächtiget und verpflichtet, dem betreffenden Sträfling augenblicklich ein Verbot alles Schreibens in so lange einzulegen, bis derselbe hinlängliche Beweise eines bessern Betragens an den Tag gelegt haben wird.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 138.

In den Sälen der Strafanstalt soll ein Auszug aus diesem Statut über das Verhalten der Sträflinge,

so wie es dieselbe im allgemeinen und jede Haupt-Abtheilung insbesondere betrifft, angeheftet werden.

Es sollen diesem Auszuge auch diejenigen Bestimmungen hinzugefügt werden, welche in diesem Statut für die betreffenden Abtheilungen zur Belohnung und Aufmunterung der Sträflinge zur Besserung getroffen worden sind.

Zehentes Kapitel.

Von den Diszlplinarstrafen.

Erster Abschnitt.

Gattungen der Disziplinarstrafen und ihre Anwendung.

§. 139.

Die in dem Zentral-Gefängniß eingeführten Disziplinarstrafen sind folgende:

1) Abzug der Suppe oder Schmälerung der Brod-Portion.
2) Einsames Einsperren mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit.
3) Einsames Einsperren mit Aufgabe einer bestimmten Arbeit und Entziehung der Suppe, letzteres in angemessenen Zwischenräumen.
4) Einsames Einsperren in ein dunkles Gemach, nach Umständen an Händen und Füßen geschloßen, letzteres ebenfalls in angemeßenen

Zwischenräumen und höchstens für eine Dauer von sechs Stunden.

§. 140.

Diese Strafen sollen stufenweise und nach der Größe des Vergehens gegen die Schuldigen angewendet werden.

Die Dauer der unter Nummer zwei bestimmten einsamen Einsperrung kann von einem bis zu acht Tagen, jene unter Nummer drei und vier von einem bis auf vierzehn Tage erkannt werden.

Bei Zuerkennung der Strafen soll auf ihre Dauer Rücksicht genommen und auch hierin nach der Beschaffenheit des Disziplinar-Vergehens die gehörig bemessene Stufenfolge beobachtet werden.

Es sollen jedoch vor allem dem fehlenden Sträfling die Begünstigungen, welche ihm nach gegenwärtigen Statuten eingeräumt wurden, auf bestimmte Zeit entzogen und diese Entziehung nach Beschaffenheit des Disziplinar-Vergehens als erstes Strafmittel angewendet werden.

Ist diese Begünstigung durch die Commission bewilligt, so geschieht die Zurücknahme auf den Antrag des Inspektors durch Beschluß der Commission; außerdem durch den Inspektor.

§. 141.

Die unter Nummer 1 angedrohte Strafe kömmt in Anwendung bei bewiesener Unreinlichkeit, bei Unordnung in dem Gebrauche der Materialien, Kleider

und Werkzeuge, oder bei verdorbener Arbeit, wenn das verfügte Nachholen derselben, in den Ruhestunden nicht von Erfolg gewesen ist.

Wenn diese gelindere Strafe unwirksam geblieben ist, so soll die unter Nummer 2 angedrohte in Anwendung kommen.

Die unter Nummer 3 bemerkten Strafen werden erkannt, wenn die Sträflinge das Verbot des Sprechens oder Schreibens übertreten.— Wenn sie zu den Zeiten, wo das Sprechen gestattet ist, unsittliche Reden oder Lärmen sich erlaubt, Fremde angebettelt, Geschenke angenommen, mit einander Handel getrieben, Korrespondenz zu führen versucht, oder sich hartnäckig bewiesen haben.

Der unter Nummer 4 bezeichnete höchste Strafgrad kann erkannt werden, wenn Sträflinge sich ungehorsam gegen ihre Vorgesetzte gezeigt, wenn sie gegen dieselben Drohungen, Schimpfworte, oder Gewaltthätigkeiten sich erlaubten, wenn sie sich untereinander mißhandelten; vorbehaltlich der weitern gesetzlichen Strafen im Fall diese Handlungen in Vergehen oder Verbrechen ausgeartet sind.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungeu über die Kompetenz zu Verurtheilung in Disziplinar-Strafen.

§. 142.

Der Inspektor ist befugt auf die ersten drei Strafgrade und auf den vierten Strafgrad bis auf

die Dauer von drei Stunden zu erkennen; höhere Strafen erkennt die Commission, vorbehaltlich der vom Inspektor zur Erhaltung polizeilicher Ordnung sogleich zu treffenden provisorischen Maasregeln.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei vorkommenden Verbrechen und Vergehen.

§. 143.

Haben die Sträflinge in der Strafanstalt ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen, welches peinlich oder zuchtpolizeilich zu bestrafen ist, haben sie die Flucht versucht, ein Komplott hiezu gemacht, oder die Flucht bei andern begünstiget, so hat der Inspektor unverzüglich über den Thatbestand ein Protokoll aufzunehmen, und es dem k. Staats-Prokurator am k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern zu übergeben.

Eilftes Kapitel.

Von dem Austritt der Sträflinge aus der Anstalt.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei ihrer Entlassung.

§. 144.

Wenn die durch das Urtheil bestimmte Zeit der Strafe abgelaufen ist, oder ein Sträfling in Folge

seiner Begnadigung entlassen werden soll, so hat der Inspektor das im §. 29 vorgeschriebene Register dem k. Staats-Prokurator am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern vorzulegen, welcher sodann auf der betreffenden Stelle mit Hinzufügung des Datum die Weisung niederschreibt, und unterzeichnet, daß der betreffende Sträfling in Freiheit zu setzen sey.

Der Inspektor schreibt darunter: „unter heutigem ist der N. N. in Freiheit gesetzt worden." Datirt und unterzeichnet dieses.

Dem k. Staats-Prokurator steht es übrigens zu, den Freizulassenden vor sich kommen zu lassen, und sich von seiner Gegenwart zu überzeugen.

Sobald diese Vorschriften erfüllt sind, wird dem zu Entlassenden nach vorgängiger Berechnung und Quittirung, der Reservefond sammt dem vorhandenen Reste des disponiblen Fonds durch den Rechnungsführer im Beiseyn des Inspektors eingehändigt und die ihm bei seinem Eintritt in die Strafanstalt abgenommenen und während seiner Strafzeit deponirten Gelder, Kleidungsstücke und andere Effekten werden ihm zurückgegeben.

§. 145.

Hierauf fertiget der Inspektor den Entlassungsschein aus, in welchen das Signalement des Inhabers und seine Marsch-Route, sammt dem Betrage des ihm zugestellten Geldes (letzteres in Ziffer und Worten) eingetragen wird.

Dieser Entlassungsschein, welcher die Stelle des Passes vertritt und von dem k. Staats-Prokurator zu Kaiserslautern visirt seyn muß, ist nur für die Reise und für die vorgeschriebene Route gültig.

Bei Ausfertigung des Entlassungsscheines wird die Behörde des Wohnorts von der geschehenen Entlassung durch ein besonderes Schreiben der Inspektion in Kenntniß gesetzt.

Macht es jedoch die geographische Lage des Orts zu Erzielung eines wenigstens gleichzeitigen Eintreffens des Schreibens nothwendig, so soll die Lokal-Behörde einige Tage vorher benachrichtiget werden.

§. 146.

Hat der zu Entlassende keinen Reservefond, und besitzt er auch sonst keine Baarschaft, welche er in die Strafanstalt brachte, oder zu wenig, um damit den Ort seiner Bestimmung zu erreichen, und ist derselbe auch sonst arm, so ist der Inspektor ermächtiget, nach Beschaffenheit der Umstände und der Entfernung des Orts ihm ein Reisegeld mit vier Kreuzer für jede Stunde der Entfernung anzuweisen und auszahlen zu lassen.

Ist der zu Entlassende aber vermögend, so hat die Inspektion die Familie oder den Kurator von der bevorstehenden Entlassung zeitlich in Kenntniß zu setzen, damit wegen seinem Fortkommen Vorsehung geschehe.

§. 147.

Sind die Kleider eines Sträflings, welche er in die Anstalt mitbrachte, durchaus unbrauchbar, so daß er damit seine Blöße nicht bedecken kann, so wird er auf Anordnung des Inspektors auf Kosten der Strafanstalt mit den nothdürftigen Kleidern vor der Entlassung versehen.

§. 148.

Ist der zu entlassende Sträfling ein Ausländer, so wird er dem k. Landkommissariat in Kaiserslautern vorgeführt, um durch die Gendarmerie in seine Heimath transportirt zu werden.

Ist wegen des Domizils eines Ausländers ein Zweifel vorhanden, der nicht sogleich bei seinem Eintritt gehoben werden konnte, so hat der Inspektor an die k. Regierung in Zeiten Bericht zu erstatten, damit die Anstände noch vor der Entlassung gehoben werden können.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren nach ihrem Tode.

§. 149.

Wenn ein Sträfling in der Straf-Anstalt stirbt, so müssen rücksichtlich der Zeit der Beerdigung, welche auf die gewöhnliche Art geschieht, die allgemein geltenden Gesetze beobachtet und die Vorschriften des Hausarztes befolgt werden.

§. 150.

Hat der Sträfling (so ferne er nicht in Kraft des Gesetzes interdicirt ist) vor seinem Ableben

über seinen Reservefond nicht disponirt, so fällt derselbe der Kasse der Anstalt zu.

Es kann jedoch auf den Antrag der Inspektions-Commission und nach Vernehmung des betreffenden k. Landkommissariats von der k. Regierungs-Kammer des Innern die Verabfolgung des Reservefonds an die dürftige Wittwe und Kinder des Verstorbenen bewilligt werden, wenn dieser eine letztwillige Disposition auch nicht getroffen haben sollte.

Die einem verstorbenen Sträfling gehörigen, bei dessen Eintritt in die Anstalt deponirten Gelder und Effekten werden dessen Erben verabfolgt oder wenn diese nicht ganz unzweifelhaft bekannt sind, dem betreffenden Gerichte ausgeantwortet.

Vorstehende Verordnung über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung des Zentral-Gefängnißes zu Kaiserslautern, soll in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 6. September 1824, nach ihrem ganzen Umfange vollzogen werden.

Speyer, den 17. September 1824.

K. B. Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

Coll. Schalk, Sekretär.

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Von der Organisation des Zentral-Gefängnisses.

Zweiter Theil.

Von der innern Einrichtung und von der Polizei der Straf-Anstalt.

